



Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Richtlinien

für die Ausstellung von Bescheinigungen

gem. § 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG

(Bedürfnisbescheinigungen)

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches	3
2. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen	3
2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“	3
2.2 Definition „regelmäßig“	3
2.3 Definition des Begriffes „ zugelassen“	3
2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“	3
2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen	4
2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen	4
2.7 Sachkundenachweis	4
3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen	4
3.1 Definition „weitere Sportdisziplin“	4
3.2. Definition „Wettkampfsport“	4
4. Gelbe Sportschützen WBK	5
6. Nachweise	5
Anlage A - Vordruck für Kurzwaffen	7
Anlage B - Vordruck für Selbstlade-Langwaffen	8

1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß §§ 8 und 14 WaffG durch den Bay. Sportschützenbund im Auftrag des DSB. Zuständig für die Bescheinigungen ist der Beauftragte des Landesverbandes. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

2. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen

Der § 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des **anerkannten Verbandes** glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist

2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“

entweder

- mittelbares Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BSSB
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

- das mittelbare Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im DSB, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen DSBVerein)
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen. Eine Anerkennung von Zeiten in einem anderen anerkannten Dachverband ist nach Prüfung möglich, die Mindestzeit beim DSB/BSSB ist jedoch mindestens 6 Monate

2.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des DSB/BSSB gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gem. Sportordnung zählt dazu auch die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Nachweis erfolgt über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist (Kopie der letzten 12 Monaten). Sollte eine längere Unterbrechung bedingt durch Krankheit usw. Vorliegen ist dieses zu begründen. Fehlende Monate sind anzuhängen.

Als Mindestzahl werden im Regelfall 18 „Aktivitätseinheiten“ innerhalb der letzten 12 Monate gefordert, wobei mindestens 12 davon im befürwortenden Verein erfolgt sein müssen.

2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

Zugelassen sind alle Kurz-/Langwaffen die den Eckpunkten der Sportordnung entsprechen.

2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes notwendig ist.

2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für

- die ersten zwei Kurzwaffen
- die ersten drei Selbstlade-Langwaffen

2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim LV. Zusätzlich ist das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei Selbstlade-Langwaffen auszufüllen und beizulegen. Die Anlagen verbleiben ebenfalls beim Verband.

3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 2.5. genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer *weiteren Sportdisziplin* benötigt oder
- zur Ausübung des *Wettkampfsportes* erforderlich ist

3.1 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine geeignete Waffe für eine Disziplin des DSB/BSSB hat. Hierzu muss die Disziplin mit der Regelnummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurzwaffen) bzw. B (KK- Mehrlader) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin geeignet ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband.

Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch von Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig.

3.2. Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin geeignete Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, ob der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. D.h. es ist zu prüfen, ob er regelmäßig an offiziellen Wettbewerben (oberhalb Vereinsebene) mit vertretbarem Erfolg teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich (s. 2.4) ist.

Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotential eröffnet. Auch international aktive Wettkampfschützen können Ersatzwaffen beantragen um bei internationalen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe, einen Waffentausch vornehmen zu können.

4. § 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK

Diese wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer von 12 Monate im DSB/BSSB und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Nachzuweisen sind dabei die regelmäßigen Übungen mit mindestens einer erlaubnispflichtigen Waffe die erworben werden soll.

6. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WKB(s)
- Formblatt gem. Anlage A bzw. B
- Nachweis über die Sportschützeneigenschaft (12 Monate vor Antragstellung)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Die Anträge müssen mit Schreibmaschine/PC oder mindestens in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Anträge, die nicht lesbar sind können nicht bearbeitet werden.

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

- **Bearbeitungsgebühr**

Für die Bearbeitung eines Antrags wird eine Gebühr von **20 €** erhoben. Das Geld ist mit Abgabe der Bescheinigung an das angegebene Konto beim Landesverband zu überweisen. Bei Ablehnung werden 10,00 € zurückerstattet.

- **Schießstandnachweis**

Der Verein muss im Antragformular auf Seite 2 unter anderem bestätigen, dass der Verein entweder eine eigene Schießstätte oder ein Miet-/Nutzungsverhältnis für eine Schießstätte hat, die für die beantragte Disziplin zugelassen ist.

Bitte beachten Sie dies! Die Schießstandnachweise können überprüft werden!